



Rathausstraße 8, 1. Stock  
1082 Wien  
Telefon +43 1 4000 82690  
Fax +43 1 4000 99 82700  
post@md-bd.wien.gv.at  
wien.gv.at

MD BD – 42843-2021-1  
39. Kontaktgespräch  
Ständiger Arbeitskreis Bauordnung;  
Fachgruppe Wien der Immobilien-  
und Vermögenstreuhandler –  
Baubehörde Wien

Wien, 22.03.2021

Protokoll

Datum	Uhrzeit	Ort
12.03.2021	09:00 Uhr	Videokonferenz

Anwesende (ohne Titel)		
	MD-BD, KBI	Jarolim,
	MD-BD, KBI	Schlossnickel
	MD-BD, KBI	Leithner
	MA 21 A und B	Nausch
	MA 37	Cech
	MA 37	Gutternigh
	MA 37	Fuchs
	MA 64	Pass-Dolezal
	MA 64	Klugsberger
	MA 19	Franz
	WKW	Wolfinger
	WKW	Ulreich
	SÜBA	Kirschner
	Baucon	Bauer
	mema-immobilien	Raith
	BauConsult	Reinprecht

Es besteht kein Einwand zum letzten Protokoll.

**Folgende Fragen wurden eingebracht und werden erörtert:**

**Frage 1 (eingebracht von Bauer)****Kombination Artikel V Abs. 5 mit Abs. 6**

Vor der Bauordnungs-Novelle 2018 war die Kombination aus Artikel V Absatz 5 und 6 (additive 20cm Wärmedämmung und Ansteilen auf 45 Grad) ausjudiziert und daher untersagt. Seit März 2019 ist dies gleichzeitig in einem Bauverfahren wieder möglich.

Wie verhält es sich in folgendem Fall 1:

Bescheid Stammbewilligung z.B. Frühjahr 2018, also vor der Novelle und jetzt aktuell Planwechsel z.B. Frühjahr 2021, also innerhalb der 4 Jahre.

Fall 2:

Stammbewilligung Einreichdatum nach März 2019, erfolgter Baubeginn und im Zuge des Bauens Nachbesserung der Gebäudehöhe mit Planwechsel.

**Antwort zu Frage 1:**

Ein Planwechsel ist ein eigenes Verfahren. Für Planwechsel gilt die aktuelle Rechtslage. Es ist daher unbeachtlich, wann die Stammbewilligung erteilt wurde.

**Frage 2 (eingebracht von Bauer)****Protokollierung des tatsächlichen Aushang-Datums**

Die Rechtssicherheit im § 70 (2)-Verfahren ist für Bauwerber und Anrainer unbefriedigend, das Datum des Anschlags am schwarzen Brett in WE-Häusern weicht oft deutlich vom Datum des Schreibens ab, daher wird die minimale Frist von 3 Wochen nicht eingehalten und die eventuelle Bauverhandlung muss aufgrund der Fristenverletzung abgesagt und neu ausgeschrieben werden.

Die Protokollierung des tatsächlichen Aushang-Datums lässt sich nicht immer nachvollziehen.

Meine Anregung wäre, dass der zuständige Werkmeister im Zuge des Anschlags das Datum, die Uhrzeit und die Unterschrift sowie das Datum des Fristablaufs handschriftlich vermerkt und das fotografiert.

**Antwort zu Frage 2:**

Es ist in den Verfahrensanweisungen der MA 37 festgelegt, den Aushang zu fotografieren und das Datum des tatsächlichen Aushangs mit Aktenvermerk zu dokumentieren. Die Fotos sind im elektronischen Akt protokolliert.

**Frage 3 (eingebracht von Bauer)****Sicherstellung alternativer Systeme gemäß § 118 BO für Wien**

Gemäß § 118 dürfen Solaranlagen u.ä. auch auf Nachbarliegenschaften errichtet werden, um den Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme nachzuweisen. Diese Sicherstellung muss angeblich grundbücherlich erfolgen, für Pflicht- Stellplätze genügt aber das einschlägige Formular bzw. eine Planbeilage in den beiden jeweiligen EZ-Mappen auf der Behörde.

Würde das bei o.a. Anlagen nicht auch ausreichen oder warum muss hier die Bauordnung mit dem Zivilrecht verknüpft werden?

**Antwort zu Frage 3:**

In § 118 BO wird die Verbücherung gesetzlich normiert (bei den Pflichtstellplätzen ist das nicht der Fall). Für die Antragstellung genügt jedoch die Vorlage der Vereinbarung/Sicherstellung (z.B. Formular wie bei Pflichtstellplätzen).

**Frage 4 (eingebracht von Bauer)**

**Kommunikation per Email**

Bei einer fristrelevanten Einbringung erhält man seitens der MA37 keine Lesebestätigung oder kurzfristige Bestätigungsantworten, die Kommunikation per Email mit den Referenten ist mM noch ausbaufähig. Es ist auch davon auszugehen, dass nicht jede/r Referent/in im Home-Office einen privaten Bildschirm hat, der es ermöglicht, einen großformatigen Einreichplan digital zu prüfen.

Ist seitens der Stadt Wien vorgesehen, dass MitarbeiterInnen bezüglich Digitalisierungsdatenbank extra geschult und mit notwendigem Equipment ausgestattet werden sollen?

**Antwort zu Frage 4:**

Es erfolgt aus Sicherheitsgründen (Schutz vor Phishing-Mails) grundsätzlich keine automatisierte Antwort auf Mails (z.B. Lesebestätigung, Abwesenheitsassistent). Die MA 37 überprüft nochmals, in welcher Art und welchem Umfang Rückmeldung möglich sind.

Es ist angedacht den MitarbeiterInnen, die zu Hause über kleine oder ungeeignete Desktop- oder Laptop-Bildschirme verfügen, Bildschirme aus dem Altbestand der MA 37 für die Homeoffice Tätigkeit im Sinne einer besseren Arbeitsplatzsituation zur Verfügung zu stellen. Der Altbestand resultiert aus den Neuanschaffungen großer Bildschirme für die Beurteilung digitaler Pläne.

**Frage 5 (eingebracht von Bauer)**

**digitale Einreichpläne auf der Baustelle**

In Folge einer digitalen Einreichung müssen die Einreichpläne auf der Baustelle aufliegen, und zwar (auch) digital. Gibt es hier Überlegungen zu den Mindest-Anforderungen, genügt es z.B., wenn der Einreichplan als PDF am Handy vom Polier gespeichert ist?

**Antwort zu Frage 5:**

Mit der BO-Novelle 2020 wurden die Bestimmungen im § 127 BO dahingehend geändert, dass jene Pläne auf der Baustelle aufliegen müssen, die ident mit den Plänen sind, die den Bestimmungen des § 64 BO entsprechen und dem Verfahren zugrunde gelegen sind. Im digitalen Verfahren sind dies elektronische Pläne. Diese können auch in digitaler Form auf einem für die behördliche Einsichtnahme der Pläne geeignetem elektronischen Gerät mit entsprechend großer Darstellungsmöglichkeit (Bildschirm) auf der Baustelle (z.B. im Baubüro) „aufliegen“ – Handy oder Tablet sind keine geeigneten Geräte. In der Übergangsphase wird von der Baubehörde auch ein ausgedruckter Plan akzeptiert.

**Frage 6 (eingebracht von Wolfinger)**

**Geringere Ausnutzung der Potentiale des Bebauungsplans**

Insbesondere in Randlagen kommt es vor, dass Bauwerber z.B. für ein Einfamilienhaus eine geringere Bebauungsdichte anstreben als der Bebauungsplan vorsieht.

Nachvollziehbaren Zielen der Stadtplanung folgend ist die Handhabung dem Vernehmen nach strenger geworden, wenn von der laut § 75 vorgesehenen Mindesthöhe abgewichen werden soll (wenngleich manche Stadt gestalterisch fragwürdige Verbrauchermarkt -Projekte dadurch nicht gänzlich verhindert werden können). Ein weiterer möglicher Parameter für solche Abweichungen ist das Abrücken von Fluchtlinien.

Ich nehme an, dass es sich bei solchen Bauverfahren (überwiegend gemäß § 69) um Einzelfallbeurteilungen handelt. Oder gibt es dazu grobe Kriterien für die Beurteilung?

**Antwort zu Frage 6:**

Es sind derzeit keine derartigen Fälle in Einfamilienhausgebieten bekannt. In Betriebsbaugebieten sind Unterschreitungen der bauklassenmäßigen Gebäudehöhe bekannt. Grundsätzlich sind auch dabei die Kriterien für Ausnahmegewilligungen gemäß § 69 BO einzuhalten.

**Frage 7 (eingebracht von Wolfinger)**

**Festsetzung von Dachbegrünungen gem. § 5 Abs. 4 lit. k BO für Wien**

In Plandokumenten finden sich unterschiedliche Formulierungen für die Festsetzung von Dachbegrünungen. Verbreitet ist zum Beispiel folgende Festsetzung:

*Auf den mit BB5 bezeichneten Grundflächen sind die Dächer der Gebäude nach dem Stand der technischen Wissenschaften zu mindestens 50 % als begrünte Flachdächer auszubilden. Technische bzw. der Belichtung dienende Aufbauten im erforderlichen Ausmaß sind zulässig.*

Oft wird (gerade in letzter Zeit) der letzte Satz des o.a. Beispiel des nicht ergänzt, wie z.B. hier:

*Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m<sup>2</sup> sind bis zu einer Dachneigung von 15 Grad entsprechend dem Stand der Technik zu begrünen.*

Da technische Aufbauten de facto fast immer notwendig sind (z.B. Aufzugsüberfahrt, Lüftungen etc.) und Dachbelichtung im Regelfall nur dann umgesetzt werden, wenn sie der Qualität der Räume dienen, stellt sich die Frage, ob diese Maßnahmen auch im zweiten Fall der Festsetzung möglich sind, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird.

**Antwort zu Frage 7:**

In neuen Plandokumenten wird kein Hinweis mehr aufgenommen, weil erforderliche technische Aufbauten immer möglich sind. Dachbegrünungen und PV-Anlagen sind vereinbar (sh. Leitfaden der MA 22). Sollte ein Prozentsatz der Begrünung im Plandokument festgesetzt sein und kann dieser Prozentsatz nicht erfüllt werden, ist eine Ausnahmegewilligung gemäß § 69 BO erforderlich.

**Frage 8 (eingebracht von Wolfinger)**

**Festsetzung von Mindestraumhöhen in Erdgeschoßen gem. § 5 Abs. 4 lit. x BO für Wien**

Mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine belebte Erdgeschoßzone zu schaffen und flexibel auf zukünftige Nutzungen reagieren zu können, werden im Bebauungsplan immer wieder Mindestraumhöhen für das Erdgeschoß festgesetzt. Die Anwendung dieses Instruments wird in keiner Weise in Frage gestellt, hingewiesen wird aber auf gewisse Herausforderungen in der praktischen Anwendung:

- o Das Erdgeschoß eines Hauses hat aus baurechtlichen, technischen und praktischen Gründen immer auch dienende Funktionen zu beherbergen (Müllräume, Technikräume, Garagenzufahrt, untergeordnete Erschließungswege, Sanitäräume und Lagerflächen für Gewerbe etc.).  
Erstreckt sich die Verpflichtung der Mindestraumhöhe auch auf solche Flächen?
- o Gerade die angestrebten gewerblichen Nutzungen haben sehr unterschiedliche Anforderungen an die Räume. Oft sind nutzerspezifische technische Einbauten erforderlich (Lüftungsanlagen etc.). Es ist Teil der angestrebten Flexibilität, dass die Raumhöhe der Baustruktur dafür Spielräume vorsieht.  
Ist es aber beabsichtigt, dass dem Nutzer damit auch (langfristig) versagt wird, zumindest Teilbereiche seiner Flächen mit abgehängten Decken zu versehen?

Das von der Stadtplanung verfolgte (eingangs skizzierte) Ziel wäre vor allem dadurch sichergestellt, dass die grundsätzliche Baustruktur die angestrebten Spielräume bietet. In der langfristigen Sicht ist die (auf Jahrzehnte „eingefrorene“) Geschoßhöhe dafür viel eher maßgeblich als die lichte Raumhöhe des Einreichplans. Welche Erfahrungen gibt es in der alltäglichen Anwendung bei MA37 und MA21?

**Antwort zu Frage 8:**

Die Montage abgehängter Decken wird von der Baubehörde als reversible Maßnahme gesehen. Eine Ausnahmegewilligung gemäß § 69 BO ist dafür nicht erforderlich. Diese entfernbaren Decken stehen der intendierten flexiblen Nutzung der Erdgeschoßzonen grundsätzlich nicht entgegen.

**Frage 9 (eingebracht von Reinprecht)**

**Interpretation des Bebauungsgrades**

Weit verbreitet in den Plandokumenten sind Bestimmungen über die flächenmäßige Nutzbarkeit von Bauplätzen, Baulosen oder Teilen davon. Die Handhabung schien lange Zeit relativ klar.

Im letzten Jahr gab es Diskussionen über die Interpretation solcher Festsetzungen.

Gibt es dazu eine Klarstellung (in der Weisungsdatenbank haben wir dazu keinen jüngeren Eintrag gefunden) bzw. wie ist die Handhabung aktuell geregelt?

**Antwort zu Frage 9:**

Es wurde eine einheitliche, abgestimmte Sichtweise zwischen MA 21 A und B und MA 37 erarbeitet. Eine diesbezügliche Richtlinie der MA 37 ist in Ausarbeitung und wird Ende März publiziert.

**Frage 10 (eingebracht von Raith)**

**§ 60 Abs. 1 lit. d BO für Wien**

Einleitung:

Alle Fragen beziehen sich auf Gebäude außerhalb von Schutzzone oder Bausperren und Objekte die nicht unter Denkmalschutz stehen. Daher lediglich Objekte die vor dem 1. Jänner 1945 errichtet wurden und für die nach der neuen Rechtslage ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Bauwerkes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild besteht.

Fragen:

- a) Wie ist die Diskrepanz mit dem Flächenwidmungsplan vereinbar, der höhere oder andere Bebauungen als angemessen anstrebt und die Intention der Stadtplanung aufzeigt?
- b) Da sich die Prüfung der Erhaltung eines Bauwerkes auf das Vorliegen eines öffentlichen Interesses infolge der Wirkung dieses Gebäudes auf das örtliche Stadtbild bezieht, lässt sich folgern, dass sich diese Schutzwirkung lediglich auf Gebäudeteile beziehen kann, die einsehbar sind. Das sind im Regelfall die zur Straße orientierten Fassaden.  
Somit ist nicht erkennbar, inwieweit diese Prüfung auf die Höhe einer möglichen (neuen) Bebauung beziehen kann (deren Prüfung gemäß § 85 BO für Wien gesondert erfolgen muss).
- c) *Anmerkung: Die Zusatzfrage wurde vom Einbringer zurückgezogen.*

**Antwort zu Frage 10:**

zu a) Das Gesetz geht vor dem verordneten Plandokument. Abbruchgründe sind daher im Einzelfall zu prüfen. Aufstockungen gemäß Plandokument sind grundsätzlich möglich. Ob Dächer und Dachaufbauten erhaltenswürdig sind, ist im Einzelfall zu prüfen.

zu b) Baulücken können grundsätzlich zeitgemäß bebaut werden. Die Erhaltung gegliederter seitlicher Fassaden ist im Einzelfall zu prüfen.

**Frage 11** (eingebracht von Hrebak)

**Raumbildende Dachaufbauten/ Gaupe- Anordnung abhängig von Raumwidmung**

Gemäß Wr.BO § 81 (6) sind raumbildende Aufbauten außerhalb des Gebäudeumrisses zulässig.

Lt. gängiger Praxis der MA37 ergeben sich immer wieder Probleme mit der Genehmigung von raumbildenden Dachaufbauten, wenn sich dahinter nicht ein Aufenthaltsraum befindet.

Auch das VWG sieht eine Gaube nur dann als zulässig, wenn sich unmittelbar dahinter ein Wohnraum/ Aufenthaltsraum befindet.

Die Sinnhaftigkeit dieser Anwendung stellen wir in Frage, da nicht nachvollziehbar, dass hier die Raumwidmung maßgeblich die Anordnung der Gaube in der Dachlandschaft oder umgekehrt beeinflusst.

Deshalb stellen wir den Antrag, dass raumbildende Aufbauten unabhängig von Ihrer Raumwidmung im Raum dahinter in der Dachfläche angeordnet werden können und sollen.

Warum dürfen eine Gaube bzw. auch ein Erker nicht zur Schaffung von Räumen, sondern nur als Erweiterung solcher dienen? Hier würden wir um eine Klarstellung ersuchen.

**Antwort zu Frage 11:**

Durch die Novelle der BO (LGBl.Nr. 69/2018) wurde in § 83 Abs. 1 lit. h klargestellt, dass ein Erker auch vorliegt, wenn durch ihn die dahinterliegenden Räume in ihrer gesamten Breite erweitert werden.

Der Begriff „Gaupe“ im § 81 Abs. 6 BO wurde in der Novelle LGBl.Nr. 69/2018 durch den Begriff „raumbildende Aufbauten“ ersetzt. Die Zulässigkeit der raumbildenden Aufbauten ist unabhängig von einer Raumwidmung.

**Frage 12** (eingebracht von Hrebak)

**Definition Nutzfläche lt. BO**

Im §87 (15) BO ist wie folgt definiert:

Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche der Wohnungen abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Keller- und Dachbodenräume sowie Treppen und Freiräume wie Loggien, Balkone, Terrassen etc. sind bei Berechnung der Wohnnutzfläche nicht zu berücksichtigen.

Aus welchem Grund steht der Begriff "Ausnehmungen" in Klammer?

Sind Nischen auch abzuziehen, bzw. in welcher Größe und auch wenn sie (fast) raumhoch d.h. über eine Raumhöhe von 250cm verfügen (z.B. historische Fensternischen)?

Es ergeben sich Abweichungen betreffend Definition des Begriffes (Wohn-)nutzfläche im Vergleich zu anderen Gesetzen (z.B. Mietrechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, ÖNORM B 1800, ÖNORM EN 15221-6), Daraus ergeben verschiedene Berechnungsweisen. D.h. die o.g. Definition ist nur für die Baueinreichung relevant und muss für sämtliche andere Bereiche separat und unterschiedlich berechnet werden. Eine einheitliche Definition in der OIB Richtlinie wäre wünschenswert.

Weitere generelle Frage zum Thema Nutzfläche: Warum ist in der BO nur die Wohnnutzfläche definiert und weshalb existiert keine Definition, wie mit allgemeinen Nutzflächen außerhalb der Wohnwidmung (z.B. Geschäftslokale) zu verfahren ist?

**Antwort zu Frage 12:**

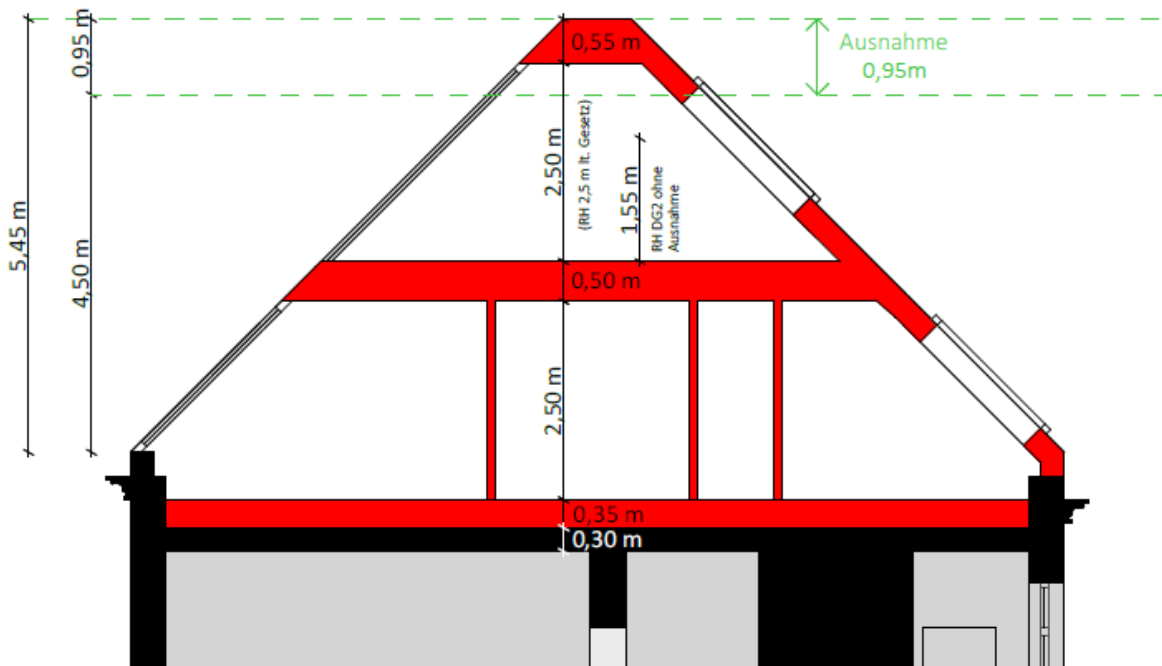
Die unterschiedlichen Berechnungsmethoden in den Rechtsmaterien folgen unterschiedlichen Motiven. Es gibt unterschiedliche Berechnungsverfahren, die von der Baubehörde akzeptiert werden und nicht zu ändern sind.

**Fragen des 38. Kontaktgesprächs, an die neulich angeknüpft wird:**

**Frage 13** (ursprünglich eingebracht von Ulreich - nun ergänzt von Raith und Wolfinger)

**Firsthöhe**

Immer höhere Dämmstärken (Klima) und die Anforderungen an Statik im Altbau („dickerer“ Leichtbau) führen zu deutlich höheren Aufbauten. Somit geht sich mit der - in der Vorstadt vorgegebenen - Firsthöhe von 4,5 m keine zweite Ebene im Dachgeschoß mehr aus.



Wenn (bei gleichen Grund- und Gemeinkosten statt 500 m<sup>2</sup> nur mehr 300 m<sup>2</sup> Nutzfläche möglich sind, ist ein DG-Ausbau wirtschaftlich nicht mehr darstellbar und damit fehlt auch der „Hebel“ für eine Haussanierung. Die politischen Ziele (mehr thermische Sanierungen > CO<sub>2</sub>-Einsparung) werden somit verfehlt.

Anders als sonst ist die Judikatur hier sehr großzügig und hat sogar 1,9 m Überschreitung (VwGH 21. März 2007, 2006/05/0035) als unwesentlich eingestuft.

Denn die BO für Wien geht grundsätzlich von bis zu 7,5 m Firsthöhe aus. Mit 5,5 m - wie im ersten Bezirk (also Erhöhung um 1 m) - würden man das Auslangen finden.

Das wäre wieder eine win-win- Situation für alle, denn die Firsthöhe beeinträchtigt die Belichtung der Anrainer nicht und ist vom Gehsteig aus optisch gar nicht wirksam.

**Ergänzung:**

Im Sinne der Diskussion des letzten Kontaktgesprächs wird in der Anlage veranschaulicht, welcher großen Unterschied ein 300 m<sup>2</sup>-Dachgeschoßausbau gegenüber einem mit 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche bedeutet.

**ANHANG:** Tabelle zu Frage 13 „Erfahrungswerte Baukosten Dachgeschoßausbau 2020“

**Antwort zu Frage 13:**

Zu Dachansteilungen gemäß Art V Abs. 6 BO gibt es eine neue Festlegung im Einvernehmen zwischen MA 37 und MA 21 A und B, unter welchen Voraussetzungen die MA 21 A und B im Verfahren zu „städtebaulichen Rücksichten“ einzubinden ist.

**Frage 14** (eingebracht von Wolfinger)

**außenliegender Sonnenschutz für Bestandsgebäude**

Für Außenbeschattungen stellt sich die Frage der Verträglichkeit mit dem Stadtbild. Eine offenbar allseits anerkannte Lösung bietet das mehrfach ausgezeichnete Sanierungsprojekts Mariahilfer Straße 182:

Wie weit ist der angekündigte Leitfaden der MA19 gediehen?

Im Protokoll zum letzten Kontaktgesprächs hieß es „Der umfassende Leitfaden ist in bereits Druck.“

Ergänzung:

Auf der Website der Stadt Wien konnte ich zwar eine Broschüre „Wiener Schatten“ finden, die die betrifft aber fast ausschließlich die Beschattung von Gehsteigen und dem öffentlichen Raum.

Wir bitten nochmals um Orientierung für die Einreichung von außenliegenden Sonnenschutz für Bestandsgebäude.

**Antwort zu Frage 14:**

Der Leitfaden ist fertig gestellt und steht unter dem folgenden Link zum Download bereit:

<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/architektur/gutachten/sonnenschutz.html>

**Im direkten Kontakt zur Behörde bereits geklärte Fragen, die zur breiteren Dokumentation in den Aktenvermerk aufgenommen werden könnten:**

**Frage 15**

**Fristen für Bestätigungen der MA 19 i.S. § 60 Abs. 1 lit. d BO für Wien**

Fragestellung:

Bei einer Liegenschaft habe ich eine aufrechte Abbruchbewilligung, welche bis Oktober 2022 konsumiert werden muss.

Das Haus wird jetzt leer und ein Neubau ist in den nächsten Jahren noch nicht geplant, weshalb ich fünf Wohnungen noch bis Ende 2023 (Mindestfrist von drei Jahren) vermieten könnte.

Ich denke das würde volkswirtschaftlich mehr Sinn machen, als das Haus „sicherheitshalber“ abzureißen und ein „Loch“ in der Stadt zu haben.

Besteht die Möglichkeit, diese Abbruchbewilligung zu „verlängern“, oder nochmals – natürlich vor Ablauf der Bewilligung - um Abbruch anzusuchen?

**Antwort der MA 37:**

Die mit der Novelle LGBI 61/2020 neu eingeführte Frist für Bestätigungen der MA 19 von vier Jahren kennt keine Verlängerungsmöglichkeit.

Allerdings beginnt diese Frist nicht rückwirkend mit dem Tag der Ausstellung der Bestätigung, sondern (für ältere Bestätigungen) erst mit der Kundmachung der Novelle am 13. Oktober 2020 zu laufen, sodass bis Oktober 2024 Zeit zur Umsetzung des Abbruches bleibt.

**Allfälliges:**



**Brandverhalten von Grünfassaden**

Die MA 39 hat eine Studie „Brandverhalten von Grünfassaden in großmaßstäblichen Versuchen (2020)“ publiziert. Aufbauend auf den Erkenntnissen der Studie 2018, untersucht diese Studie das Verhalten von Fassadenbegrünungskonstruktionen im Brandfall, um weitere einfache brandschutztechnische Regeln für diese Konstruktionen formulieren zu können. Die Studie steht unter <https://www.wohnbauforschung.at/index.php?id=502> zum Download bereit. Die Erkenntnisse der Studie fließen in den Leitfaden Fassadenbegrünungen der MA 22 ein, der unter <https://www.wien.gv.at/umweltschutz/raum/fassadenbegruenung.html> zum Download bereit steht.

Es ist geplant, den aktualisierte Leitfaden Ende März 2021 zu publizieren.

**Conclusio: Als Ergebnis der Studie werden zwei neue Ausführungsvarianten in den Leitfaden der MA 22 aufgenommen, für die keine gesonderte brandschutztechnische Prüfung durchgeführt werden muss. Es kommt nicht zu brandschutztechnischen Hemmnissen.**

**Nächstes Kontaktgespräch:**

Das 40. Kontaktgespräch findet am **Freitag 17. September 2021 um 9.00 Uhr** als Videokonferenz statt.

Fragen der WKW sind bis **spätestens 3. September 2021** zu übermitteln.

**Achtung:** Es ergeht keine gesonderte Einladung! Die Zugangsdaten für die Videokonferenz werden gesondert übermittelt.

Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel  
+43 1 4000 82698

Mit freundlichen Grüßen  
Der Gruppenleiter

Dipl.-Ing. Bernhard Jarolim  
Obersenatsrat

**Beilage:** Tabelle zu Frage 13 „Erfahrungswerte Baukosten Dachgeschoßausbau 2020“

**Ergeht:**

1. MA 19
2. MA 21 A
3. MA 21 B
4. MA 37
5. MA 64
6. Wirtschaftskammer Wien, Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, 1041 Wien, Schwarzenbergplatz 14, per E-Mail: [immo@wkw.at](mailto:immo@wkw.at)  
**(mit dem höflichen Ersuchen um Weiterleitung an alle Besprechungsteilnehmer/innen bzw. an die aktuell Delegierten!)**

**Zur gefälligen Kenntnisnahme:**

1. Frau Stadtbaudirektorin
2. Büro der GGr. Innovation, Stadtplanung und Mobilität
3. Büro der GGr. Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen

4. MD-BD, KPP
5. MD-BD, KSI
6. MD-BD, KTI

**Nachrichtlich:**

1. Mag. Klaus Wolfinger, per E-Mail: [office@klaus-wolfinger.at](mailto:office@klaus-wolfinger.at)

##signaturplatzhalter##